

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 329/2003

Sitzung vom 4. Februar 2004

163. Postulat (Massnahmenpaket für den dezentralen, ursachenorientierten Hochwasserschutz)

Die Kantonsräte Dr. Matthias Gfeller und Willy Germann, Winterthur, sowie Kantonsrätin Lisette Müller-Jaag, Knonau, haben am 27. Oktober 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Massnahmenpaket für den ursachenorientierten Hochwasserschutz zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Zweckverbänden umzusetzen. Dieses soll dezentral an den Quellen, das heisst bei Regenwasserabfluss und Regenwasserverdunstung und bei der Entsiegelung von Flächen, ansetzen. Für die kantonale und lokale Ebene sind insbesondere folgende Massnahmen in Betracht zu ziehen:

- Schaffen von kleinräumigen, dezentralen Überschwemmungsflächen, welche gleichzeitig ökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen können.
- Einbezug des Kriteriums Hochwasserabfluss bei der Beurteilung künftiger Ortsplanungsrevisionen.
- Anreize zum Bau von Regenwasserversickerungsanlagen und Flachdachbegrünungen bei grösseren Neu- und Umbauten.
- Möglichst weitgehender Verzicht auf Versiegelungen bei Parkplatz- und Manövriertflächen und Prüfung der Entsiegelung bei entsprechenden Sanierungsarbeiten.
- Überprüfung der Entwässerung bei Strassen ausserhalb des Siedlungsgebietes; Überprüfung von Regenwasserüberlaufbecken bei den Kanalisationsanlagen; Entsiegelung von flachen, asphaltierten Flurwegen – sofern sie nicht zu einem übergeordneten Radwegnetz gehören – im Rahmen umfassender Unterhaltsmassnahmen.
- Renaturieren eingedolter oder kanalisierter Gewässer.
- Rückführung von drainiertem Landwirtschaftsland zu Riedwiesen oder natürlich bestockten Flächen, dort wo die Hochwassersituation kritisch und die Bodenqualität für Intensivlandwirtschaft ungeeignet ist.

Begründung:

Während präventive Massnahmen gegen die Klimaerwärmung und damit gegen erhöhte Hochwasserrisiken nur grossräumig (international) wirksam sein können, muss auf der kantonalen und kommunalen Ebene alles unternommen werden, um die Hochwasserrisiken mög-

lichst kleinräumig zu begrenzen. Wichtig ist, dass das Verhältnis zwischen oberflächlichem Regenwasserabfluss und der Wasserversickerung (sowie in beschränkterem Umfang der Wasserverdunstung) wieder zu Gunsten Letzterer korrigiert wird. Nach jahrzehntelanger Zunahme der Oberflächenabflussmengen tut eine Trendwende Not.

Mit planerischen oder baulichen Massnahmen zum Hochwasserschutz sollte deshalb möglichst nahe am Entstehungsort von Spitzenabflüssen angesetzt werden. Da der Regen dezentral anfällt, heisst Ursachenbekämpfung, möglichst dezentrale Massnahmen in einem kleinmaschigen, dichten Netz zu ergreifen. Dazu sind die im Postulatsantrag aufgeführten Massnahmen besonders geeignet, weitere dezentrale Massnahmen sollten keinesfalls zum Vornherein ausgeschlossen werden. Zudem dürften solche Massnahmen meist auch in ihrer Summe kostengünstiger sein als vereinzelte Grossprojekte.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Matthias Gfeller, Willy Germann, Winterthur, und Lisette Müller-Jaag, Knönau, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Auftrag und die Grundsätze zur Versickerung und Retention von nicht verschmutztem Regenwasser nach Art. 7 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) sind in den Wegleitungen und Richtlinien des BUWAL (Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, 2002) und des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (Regenwasserentsorgung, Richtlinien zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, November 2002) enthalten. Diese Publikationen ersetzen die im Kanton Zürich 1991 ausgearbeitete und 1996 revidierte Richtlinie zur Versickerung von Regenwasser. Im Kanton Zürich wird die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Gewässer seit 1991 nur dann bewilligt, wenn die örtlichen Verhältnisse (Geologie, Grundwasser) eine Versickerung nicht erlauben. Selbst in diesem Fall sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Es sind wasserbauliche, gewässerökologische, abwassertechnische und quantitative Gesichtspunkte, die für eine möglichst umfassende Versickerung und für eine Retention des Regenwassers sprechen:

- Verringerung von Menge und Geschwindigkeit des Oberflächenabflusses,
- Entschärfung von Hochwasserspitzen in Kanalisationssystemen, Abwasserreinigungsanlagen und in untergeordnetem Masse in Oberflächengewässern,

- Verbesserung der Reinigungsleistung von Abwasserreinigungsanlagen,
- teilweiser Verzicht auf aufwendige Regenrückhaltebecken, Kanal- und Kläranlagebauten,
- Erhaltung der Grundwasserneubildung in Anbetracht der zunehmenden Versiegelung der Bodenflächen,
- Erhaltung des naturnahen Zustands des Wasserkreislaufs; nachhaltiger Umgang mit der lebensnotwendigen Ressource Wasser.

Die geforderten Massnahmen von Versickerungen und kleinen Retentionen im Siedlungsgebiet haben eine gute Wirkung in kleinen Einzugsgebieten, d. h. insbesondere auf Kanalisationssysteme. Für diese kleinen Einzugsgebiete sind kurze intensive Regenereignisse, für grössere Einzugsgebiete sind längere Regenereignisse mit entsprechend kleinerer Regenintensität massgebend. Die Wirkung der Massnahmen nimmt für seltene Hochwasser, solche, die im Mittel nur alle 50 bis 100 Jahre einmal vorkommen, aber stark ab. Je grösser das Einzugsgebiet und je seltener das Regenereignis, desto kleiner wird die Wirkung aus den Versickerungsmassnahmen in den Siedlungsgebieten. Der Hochwasserschutz an den Bächen und Flüssen im Kanton Zürich kann daher nicht mit kleinen dezentralen Versickerungs- und Retentionsmassnahmen gelöst werden. Die Versickerungsflächen und die möglichen Retentionsvolumen sind im Verhältnis zur gesamten Einzugsfläche viel zu gering.

Mit den Richtlinien für Versickerung und Retention verfügt der Kanton Zürich über ein gutes Instrument für den kostengünstigen und hochwassersicheren Bau von Entwässerungsanlagen im Siedlungsgebiet. Unabhängig davon müssen die Hochwasserschutzmassnahmen an den Fliessgewässern, besonders auch im Hinblick auf die durch die Klimaerwärmung tendenziell grösser werdenden Hochwasserabflüsse, getroffen werden.

Zu den einzelnen Vorschlägen ist Folgendes festzuhalten:

Kleine Überschwemmungsflächen haben einen geringen und damit keinen entscheidenden Einfluss auf die Dämpfung des Hochwasserabflusses an den Fliessgewässern. Die Flächen und die möglichen Rückhaltevolumen sind im Verhältnis zu den Gewässereinzugsgebieten zu klein. Trotzdem werden bestehende Überflutungsflächen im Landwirtschaftsgebiet oder im Wald wenn immer möglich gezielt erhalten. Kleinere neue Überflutungsflächen werden gefördert mit dem Ziel, die Längs- und Quervernetzung am Gewässer zu verbessern. Im Siedlungsgebiet haben kleine Rückhaltevolumen auch eine spürbare Wirkung auf die unmittelbar anschliessenden Entwässerungsanlagen, wie z. B. die Dimensionen der Kanalisation.

Bei Ortsplanungsrevisionen wird der Hochwasserabfluss im jeweiligen Vernehmlassungsverfahren geprüft, und es werden nötigenfalls Anträge gestellt. Die Beurteilung bezieht sich sowohl auf die Siedlungsentwässerung als auch auf die Gewässer. Im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden werden die von den Postulanten genannten Massnahmen somit bereits berücksichtigt.

Die Massnahmen zum Verzicht auf Versiegelungen haben eine spürbare Wirkung im Siedlungsgebiet. Sie sind aber für Gewässer mit grösseren Einzugsgebieten, für die längere Regenereignisse ausschlaggebend sind, nicht von Bedeutung. Es ist im Sinne von §7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (LS 711.1) Sache der Gemeinden, im Rahmen der kommunalen Abwassergebührenverordnungen allenfalls Anreize zur Regenwasserversickerung vorzusehen. Das Musterreglement des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sieht diese Möglichkeit vor. Ebenfalls liegt es in der Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen von Quartierplanverfahren (vgl. z. B. «Werkbuch für den Quartierplaner» des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute) und von Baubewilligungsverfahren, dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Flächen versiegelt werden. Eine Entsiegelung, z. B. von Platz- und Verkehrsflächen, ist zu begrüssen, dürfte jedoch nur im Rahmen von Umbauvorhaben durchzusetzen sein.

Eine Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse bei Strassen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets findet bei Bauvorhaben des kantonalen Tiefbauamts regelmässig statt. Die Überprüfung von Regenwasserüberlaufbecken bei den Kanalisationsanlagen findet im Rahmen der GEP ebenfalls regelmässig statt. Die Entsiegelung von flachen und daher nicht von Auswaschungen gefährdeten asphaltierten Flurwegen wird begrüsst, ist jedoch in der Regel Sache der Flurgemeinschaften oder der Gemeinden.

Die Renaturierung eingedolter oder kanalisierter Gewässer wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets seit Jahren vorangetrieben. Ein grosser Gewässerraum mit starker Bepflanzung kann Wasser zurückhalten. Diese dynamische Retention ist aber bezüglich Hochwasserdämpfung eher bescheiden und wirkt vor allem bei kleinen Einzugsgebieten; dies im Gegensatz zur statischen Retention, wie z. B. bei grossflächiger Überflutung von Kulturland oder Auen.

Die Rückführung von drainiertem Landwirtschaftsland in natürlich bestockte Flächen wird seit längerer Zeit wo immer möglich durchgeführt. Allerdings ist es oft fragwürdig, Kulturland der landwirtschaftlichen Produktion zu entziehen. Zudem sind die finanziellen Mittel der öffentlichen Hand begrenzt. Ein günstiger Einfluss auf den zu erwar-

tenden Hochwasserabfluss ist nur dann zu erwarten, wenn die neuen Riedflächen einen beträchtlichen Anteil des Gesamteinzugsgebiets umfassen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die mit dem Postulat vorgeschlagenen Massnahmen im Kanton Zürich grösstenteils seit längerem umgesetzt werden. Die Wirkungen in der Siedlungsentwässerung mit den sehr kleinen Einzugsgebieten sind gut. Die Hochwasserspitzen und die Hochwasserfrachten an den Fliessgewässern mit grösseren Einzugsgebieten können mit kleinräumigen Massnahmen nur in geringem Ausmass beeinflusst werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 329/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi